Wiener Rathaus-Korrespondenz
I. Wiedner Hauptstraße Tel. 16472
Herausgeber u. verantw. Redakteur R. Eigl
14. Jahrg. Wien, Freitag 16. Dezemb. 1904

Ein bedauerlicher Erlass der Statthalterei in der Wasserfrage. In der letzten Sitzung des Stadtrates teilte Vizebürgermeister Dr. Neumann einen Statthalterei-Erlass vor, mit welchem sämtliche Eingaben abgewiesen wurden, die von den Interessenten gegen die am 19. Juni l. J. der Gemeinde Wien bewilligte Wasser-Mehrentnahme aus den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens ergriffen worden waren. In der bemerkenswerten Begründung dieser Entscheidung heißt es:

In den vorliegenden Beschwerden der Wasserwerksbesitzer und sonstiger Interessenten wird hauptsächlich die Behauptung aufgestellt, dass die Voraussetzungen der § 33 und 34 W. R. G. im gegenständlichen Falle nicht vorhanden sind, da ein vorübergehender Wassermangel in Wien wirklich nicht festgestellt worden und die eine dringende Wassernot betreffende auch nicht bewiesen sei. Der Wasserrichter erwägt, sei immer noch ein Unterschied, ob, wie nach den Angaben der Gemeinde Wien zur Zeit der Einschränkung für Kopf und Tag 60 Liter verfügbar waren, während eine Menge von 40 bis 50 Liter ausreichen sollte, so dass die zugestandene Wassermenge von 20.000 Kubikmeter per Tag nicht ausschließlich erscheint. Die Gemeinde Wien, welcher übrigens noch andere Wasserbezugsquellen zur Verfügung stünden, habe nach Ansicht der Rekurrenten die zur wirksamen Einschränkung des Wasserverbrauches erforderlichen Vorkehrungen nicht rechtzeitig getroffen. Endlich wird unter Hinweis auf den herrschenden Wassermangel in den südlichen Vorstädten und Wiener-Neustadt eingewendet, dass die vorgeschriebenen Bedingungen für die bewilligte außergewöhnliche Wasserentnahme zur Hintanhaltung einer Wassernot, dring Einzelnheiten sind.

Zu diesen Einwendungen wird folgendes bemerkt: Die Gemeinde Wien hat sich zur der gewissenhaften Wasserentnahme aus den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens infolge der außergewöhnlich trockenen und heißen Jahreszeit und der hiedurch hervorgerufenen Verringerung des Wasserzuflusses sowie der rascheren Abnahme der Vorräte in den städtischen Wasserbehältern entschlossen, nachdem sie vorher die bei der Verhandlung erörterten u. auch großenteils bereits durchgeführten Maßnahmen behufs tunlichster Einschränkung des Wasserverbrauches aus der Hochquellenwasserleitung vorgenommen hat. Angesichts der herrschenden Witterungsverhältnisse, der festgestellten Abnahme des Wasserzuflusses in Quellgebiete der Thermen und mit Rücksicht auf die vom Wiener Magistrat verlautbarten Verfügungen zur Beschränkung des Wasserverbrauches besteht für die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen kein triftiger Grund, die zur Motivierung des Rekurses angeführten Momente zu bezweifeln u. vor Stellung der Entscheidung endliche Erhebungen über die Richtigkeit der angegebenen Daten zu pflegen. Eine Wassernot müsste aber schon dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Inhalt der Hochreservoire trotz einschränkender Verbrauchs gestattens durch längere Zeit hindurch abnimmt, was im Monate Juli 1904 in Wien tatsächlich der Fall war. Bei dem Umfange u. der Leistungseinrichtung der Wiener Hochquellenleitung kann nicht erst die Wassernot im engsten Sinne des Wortes abgewartet werden, denn dies würde für die Großstadt eine Katastrophe bedeuten.

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, dass zur Zeit der Verhandlungen Hochquellenwasser für gewerbliche Zwecke abgegeben wurde. Das zur Kraftgewinnung abgegebene Wasser wird aber gewissermaßen vernichtet sein, während die Zuleitung des für gewerbliche Zwecke abgegebenen Wassers für anderweitige Verwendung im Gewerbe erforderlich ist. Dabei muss aber vorausgesetzt werden, dass bei der volkswirtschaftlichen Bedeutung der zum großen Teile von der Hochquellenleitung abhängigen gewerblichen Betriebe Wiens eine durch die von den Rekurrenten behauptete Wasserentziehung hervorgerufene Schädigung der durch die angefochtene Entscheidung schwer betroffenen Bevölkerung zu entschädigende Beeinträchtigung der Erwerbskraft gewissermaßen überwiegt. Ebenso muss die Schädigung auch bei unbedingt notwendigster Maßeinschränkte Bepflanzung von Straßen und öffentlichen Plätzen, sowie die Aberstellung als durch sehr wichtige öffentliche Interessen der Großstadt geboten bezeichnet werden.

Die von der Bezirkshauptmannschaft vorgetroffenen Anordnungen als vollkommen hinreichend für die jederzeitige Regelung des Wasserbezuges aller Beteiligten bezeichnet werden. Es ist nicht anzunehmen, dass die Gemeinde Wien die bewilligte tägliche Höchstmenge auch wirklich den Schwarzachtalen entnehmen wird, da der einzelnen Witterungswechsel eine erhebliche Vermehrung des Wasserzuflusses im Quellgebiete u. gleichzeitig auch eine Abnahme des Wasserbedarfes u. dadurch auch des Wasserverbrauches in Wien mit sich bringen wird. Laut Bericht der Bezirkshauptmannschaft wurden in der Zeit der größten Hitze vom 18. Juli bis 11. August 1904 im Ganzen nur 72.174 Kubikmeter der Wassermasse dem Kaiserbrunnen entzogen, was die Einwendungen der Wiederbeschwerdeführer entkräftet.

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Neue Stadträte. Der Stadtrat hat auf einen Bericht des Hr. Bielohlawek die Wahl des Herrn Josef Lehmann zum Stadtrat des Bezirkes Innere Stadt, auf einen Bericht des Hr. Braunisch die Wahl des Herrn Franz Krautzberger zum Stadtrat des Bezirkes Meidling und auf einen Bericht des Hr. Hölzl die Wahl des Herrn Wilhelm Giovanna zum Stadtrat des Bezirkes Döbling bestätigt.